**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

Heft: 5

**Artikel:** Versicherung gegen Arbeitslosigkeit [Schluss]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580593

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gebrückt wurde, für den Laien kinderleicht, zu einem Urteil über Gut oder Bose zu gelangen, so wird nun die gar nicht leichte Pflicht sein Teil, sich langsam einzufühlen, dem Ungewohnten nicht gleich mit Ropfschütteln oder mit zornig geballter Fauft gegenüberzutreten, sondern bescheiden mit der vorläufigen Annahme, der Architekt, ber die Faffaden und Räume geschaffen habe, fet vielleicht doch nicht ganz urteilslos darüber, wie sie geschmückt werden follen, und er habe fichs wohl länger überlegt als der Laie.

Es ift ein ganger Stab meift einheimischer Rünftler, die Karl Mofer zur Ausschmückung der neuen Hochschule herangezogen hat. Bon Paul Ofwald stammen eine Reihe von Reliefs, besonders am Ofteingang, von Otto Rappeler einige ornamental gegliederte Eingänge und zwei Brunnen mit je einer weiblichen und männlichen Figur nächst der Haupttreppe im ersten Stock; von Wilhelm Schwerzmann einige Kapitelle und andere architektonische Einzelteile. Nur dem Kenner wird es gelingen, diese Künftler nach der Art, wie sie den modernen Stil ausbrücken, außeinanderzuhalten. Denn es ift endlich Gin Stil, nach Rlarheit, nach Ginfachheit, nach ruhigem Abel strebend, allem Akademischen abhold, nicht nach dem Naturabguß, sondern nach der Umgestaltung des Zufälligen durch Gedanke und Gefühl ringend.
Die gleiche Abwendung vom Naturalismus und das

gleiche Streben nach einer Kunft, vor die man mit wichtigeren Fragen als mit der nach korrekt oder nicht korrekt treten muß, beweisen in ihren Werken die Maler der jungen Zürcher Schule. Was sie zwar in der neuen Universität ausschren werden, wird sich erst später zeigen; heute ift alles noch im Zuftand der Stizze oder noch nicht einmal so weit. Paul Bodmer wird das weftliche Dozentenzimmer und den Gang vor Rektorat und Kanglei ausschmucken, hermann huber die breite Band zwischen den Eingängen ins Auditorium maximum, R. Kündig die Eingangshalle gegen die Kunftlergasse. Auch die verschiedenen Geminarien werden mit Malereien geziert: bas archäologische und englische von Kündig, das romanische von Meister, das deutsche von Karl Hügin, das tunftgeschichtliche von Otto Baumberger, das hiftorische von Pfister. Neben diesen Jungen werden auch anserkannte Meister zu Worte kommen: Heinrich Altherr im Senatszimmer, Augusto Giacometti im Mosaik an einem Bierbrunnen im zweiten Stockwert, Ferdinand Bodler, feiner Bedeutung entsprechend, an der Sauptmand der Aula.

Die Wahl dieser Künftler beweift, daß es sich in der neuen Sochschule nicht um einen im alltäglichen Ginne lehrhaften Wandschmuck handeln kann; es wird da kein Anschauungsmaterial zur Geschichte oder Kunfthistorie vermittelt. Im allgemeinen werden nur fröhliche deforative Farben und Linien in Betracht kommen, nur Allegro und Andante, während zu einem Majestoso, zu einer monumentalen Wucht, eigentlich nur in der Aula

Veranlaffung vorliegt.

Junge, noch nicht von ber breiten Offentlichkeit anerkannte Runftler find es also, denen hier die Gelegenhelt geboten wird, ihr Talent zu entwickeln. Bas fie schaffen werden, darüber kann erft die Zukunst urteilen. Aber daß der Architekt diesen starken Glauben an die Jugend hat, der ihm gewiß weniger Annehmlichkelten für die erfte Zeit bringen wird, als wenn er sich an lauter anerkannte Runftler gewendet hatte, bas beweift, daß er vom richtigen Geifte erfüllt ift, wie er in alle Teile einer Hochschule verbaut werden soll: von einem Geiste des Bertrauens zur kommenden Zeit und zum Schaffen der begeisterten Jugend, von dem festen Willen, nicht nur die Brauchbarkeit des Bergangenen für die Gegenwart zu prüfen, sondern auch die neuen Brobleme, bie fich anspinnen, willig mitzuerleben.

Die Stadt und der Ranton Zurich durfen umso eher auf dieses nach 31/4-jähriger Bauzett erstellte Werk ftolz sein, als nicht eine Regierung ober ein Parlament die erforderlichen Summen bewilligt haben, sondern das Bolk selbst in seinen Abstimmungen vom 26. April 1908 und vom 2. April 1911. Damals stiegen die Prosessoren von ihrer Sohe gum einfachen Mann herunter und sprachen in Versammlungen zu ihm von der Wichtigkeit ber Bochschule und ber Notwendigkeit eines richtigen Baues. Und beide waren freudig erstaunt, sich so gut zu verstehen, so große Berettwilligkett zu Opfern an Geld und Arbeit beim andern zu finden. Auch wer vorher Universität und Polytechnikum nicht recht aus einander zu halten mußte, nahm plötlich regen Anteil an Hochschulfragen. Jett, da jede der beiden Anftalten ihr würdiges Heim hat, da die beiden gewaltigen Bau-werke als Symbole geiftiger Mächte hoch über dem Alltag stehen, wird auch das Bolk ihrer überragenden Bedeutung stets eingebenk bleiben. (Dr. Albert Baux.)

## Berficherung gegen Urbeitslofigkeit.

Was nun die Unterftützung von privaten Arbeits losenkaffen, oder einfacher gefagt, Gewerkschaften zc. an belangt, so ist die Zugehörigkeit zur staatlichen Bersicherung folgendermaßen normiert. Diese Berbände, auch wenn sie außer der Arbeislosenversicherung noch andern Zwecken dienen, haben sich mittelst Eingabe um Unterftützung zu bewerben, muffen gesetzlich vorgeschriebene Ausweise erbringen, follen mindestens fechs Monate be ftehen und in Bafel entweder ihren Sauptfit oder eine Bweigniederlaffung besitzen, mindestens 50 Mitglieder, welche in Basel wohnhaft find, zählen und selbstwertandlich die staatlich aufgestellten Bedingungen erfüllen. Es wird ihnen ferner zur Pflicht gemacht, über die Ber ficherung besondere Rechnung zu führen und dieselbe von den staatlichen Organen periodisch prüfen zu laffen. Sie burfen ihre verficherten Mitglieder nur gemäß ber Normen unterftuten, welche für die direkt Berficherten gelten, und es darf die Unterftutung fich auf höchstens 70 Tage in einem Jahre erftrecken und zwei Drittel des während der Unterstützungsperiode ausfallenden Ar beitslohnes nicht übersteigen. Der Staatsbeitrag an jede einzelne dieser Kassen wird in solgender Weise verteilt: Ein Teil in der Höhe von 20 bis 40 %, je nach den Verhältnissen der betreffenden Gewertschaften ber Summe der einbezahlten Mitgliederbetrage, foll gur Am fammlung eines Reservefonds dienen, dieser Teil bes Staatsbeitrages kann oder soll teilweise oder gand dahinfallen, wenn dieser Reservesonds eine dem Umfang der Kasse entsprechende Höhe erreicht hat, und wird erft wieder verabfolgt, wenn durch 3. B. besonders ungunftige Perioden die Reserven unter ein normale Niveau gesunten find. Der weitere Tell des Staats beitrages wird je nach dem Stande der betreffenden Kasse auf 30 bis  $60\,^{\circ}/_{\circ}$  der Summe der ausbe zahlten Unterstützungen sestgesetzt und kann zur Deckung der für die Raffe notwendigen Unterftützungen, ober auch teilweise zur Bildung von Spezialreserven ver wendet werden. Auch dieser zweite Teil des Staals beitrages kann zeitweise eingeschränkt oder aufgehobel werden, wenn das Vermögen der einzelnen Raffen bet felben entbehren kann. Durch diesen Modus wird offenbar und mit Recht verhütet, daß diese private Kaffen durch staatliche Mithilfe zu Mitteln gelangen, die über das Maß der Notwendigkeit hinausgehen.

über die Tätigkeit der baslerischen Berficherung gegen Arbeitslosigkeit lassen wir nun einige wesentliche, für die Beranschaulichmachung notwendige Zahlen folgen:

Die Raffe gahlte an Mitgliebern:

	1910	1911	1912
	536	961	1214 Personen
darunter	100 º/o	93 %	94 % Männer'
	45 º/o	46,2 º/o	41,8% Schweizer
	33 0/0	36,5 º/o	31,3% ber niedr.
			Lohnklasse
	16 º/o	16,3 º/o	20,8 % d. mittlern
			Lohnklaffe
	51 º/o	47,2 º/o	47,9% derhöhern
			Lohnklasse

Die Bauhandwerfer ftellten ein Kontigent von: 74,4 0/0 65,7 º/o

mahrend ber weitaus fleinere Teil ber Berficherten allen möglichen Berufen angehört, ein Beweiß bafür, daß gerabe im Bauhandwerf die Versicherung eine ungleich notwendigere ift, als in andern Berufen, mas übrigens aus den folgenden Biffern über die Arbeitslofigfeit noch deutlicher ersichtlich ist. Von hundert Mitgliedern der Kasse waren arbeitslos in den Jahren 1911, 74,2% und 1912 76,9% Bauhandwerker, was gegenüber den oben genannten Prozentziffern der Mitgliedschaft eine bedeutend größere Arbeitslofigfeit, als die der andern Berufsklaffen bedeutet, resp. die Bauhandwerker bestimmen im wesentlichen den Charakter der Arbeitslosigkeit mit ber die Raffe zu tun hat. Wir ersehen übrigens noch aus der folgenden Zusammenstellung, in welchem Maße die versicherten Bauhandwerter in den Jahren 1911 und 1912 arbeitslos waren:

		1911	1912	
	Januar	146	259	
٠	Februar	156	285	
	März	55	141	
	April	19	88	
	Mai	12	74	
	Juni	10	25	
	Juli	5	26	
	August	5	17	
	September	12	22	
	Oftober	15	46	
	November	60	120	
	Dezember	<b>154</b>	263	
			1000 0	m

1366 Mitgl. Total 649

Es erübrigt noch anzuführen, daß die Raffe im Jahre 1911 Fr. 15,000 und im Jahre 1912 Fr. 34,500 an Taggelbern an die Versicherten auszahlte.

Neben der Unterstützung von Arbeitslosen wird von ber Regierung bie Arbeitsvermittlung weiter geführt. Diefelbe hat bei eintretender Arbeitslofigkeit in erster Linte einzugreifen und erft, wenn durch dieselbe dem Berficherten nicht sofort gedient werden kann, tritt die Auszahlung der Taggelber ein. Durch diese Arbeits-vermittlung konnte im Jahre 1911, 1097 und im Jahre 1912 1832 Mitaliedern Arbeit verschafft werden. Außerdem hat es die Regierung auf Antrag der Berwaltungskommission auf sich genommen, sämtliche Ab, teilungen der städtischen Berwaltung stritte zu verpflichten, bei Bedarf von provisorischen oder Aushilfsarbeitern oder untern Angestellten sofort dem Arbeitsnachweisbureau hievon Mitteilung zu geben, ebenso alle Ver-waltungsabteilungen anzuhalten, bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten an private Unternehmer, unverzüglich dem Arbeitsnachweisbureau davon Kenntnis zu geben, unter Bezeichnung der Art der Arbeit und deren Beginn. Ferner hat die Regierung zur Unterftützung des staatlichen Arbeitsnachweises in ihre Submissionsbedingungen die Vorschrift aufgenommen, daß private Unternehmer verpflichtet find, bei Neueinftellung von Arbeitern gur Bewältigung übernommener öffentlicher Auftrage sich zuerft an biefes Bureau zu wenden, moburch verhindert werden foll, daß bei folchen Gelegen-heiten fremde Arbeiter fich auf dem Plate Bafel betätigen können, mahrend ansaffige Leute feiern muffen.

Dieser Schutz durch Berficherung usw. hat zwar, wie die Verwaltung in ihrem Berichte pro 1912 zugibt, die Kreise noch lange nicht erreicht, denen sie dienen möchte, aber im Hindlick auf das stete Anwachsen der Mitgliederzahl, im Jahre 1913 wuchs dieselbe um wettere 500 an, zeigt, daß die baslerische Ginrichtung lebens-

fähig ist und zu den besten Hoffnungen berechtigt. Die Stadt Bern ist in Sachen ber Arbeislosenversicherung ebenfalls tätig und zwar seit längerer Zeit. Ste schuf als Abteilung bes städtischen Arbeitsamtes im Jahre 1893 eine freiwillige Versicherung und hat es im Laufe der Jahre auf eine Mitgliederzahl von zirka 650 gebracht. In den letzten Jahren (1911 und 1912) bezifferten sich die Mitgliederbeiträge auf 9000 Franken pro Jahr, während von der Gemeindeverwaltung in denselben Jahren je 12 000 Franken geftiftet murden. Die Raffe, welche auf anderer Bafis arbeitet, als Bafel bies tut und Zurich dies vorfieht, leiftet zwar viel Segens= reiches, ift aber nicht zu ber ihr zukommenden Bedeutung gelangt, weil fie dem Bernehmen nach nur dirett Mit-glieder kennt und die Subventionierung von privaten Organisationen nicht pflegt. In noch kleinerm Maße wird von der Regierung des Kantons Genf gegen bie Schäden der Arbeitslosigkeit angekampft. Dort werden an Arbeiterorganisationen, welche ihre Mitglieder gegen Arbeitslosigkett versichern, ftaatliche Beiträge geleistet, die sich in der höhe von zirka Fr. 2000 pro Jahr bewegen. Zum Schluße seten noch die Kantone St. Gallen und Appenzell erwähnt, welche nach gleichem Prinze wie Genf in der Bekampfung der Folgen der Arbeitslofigfeit tätig find.

Nach reiflichem Studium der Materie ift nun die Regierung der Stadt Zurich ebenfalls bazu gelangt, die Lösung ber Berficherungsfrage wieder zu versuchen. Nach ihren im Jahre 1898 gemachten Erfahrungen hat sie bieses Mal, und mit vollem Recht davon abgesehen, eine Zwangsversicherung zu beantragen. Obwohl im Grunde genommen eine solche, unbedingt allgemein wirkende Versicherung das Richtigste ist, so muß doch der Gedanke an eine solche als zur Zeit noch unreif betrachtet werden, ohne Zweifel wird und muß im Laufe der Jahre und mit dem Ausbau der freiwilligen Bersicherung eine folche noch kommen. Für die Gegenwart, d. h. um eine gleich zu Anfang erfreuliche und nut. bringende Magnahme zu treffen, hat der Zürcher Stadt-rat die freiwillige Versicherung gewählt und schließt sich ber baslerischen Organisation im wesentlichen an, weil dort der Bewels der Zweckmäffigkeit einer folchen auf

das Befte geleiftet murde.

In seinem Verordnungsentwurf sieht ber Stadtrat von Zurich folgende Magnahmen vor. Bur Milberung der wirtschaftlichen Folgen vorübergehender ArbeitBlofig= feit gewährt die Stadt Zürich unselbständig erwerbenden Bersonen beiberlei Gefchlechts ihre Belhülfe burch Errichtung einer städtischen Bersicherungstaffe und Bei tragsleiftung an private Organisationen für Arbeits= losenversicherung (Gewerkschaften) von Lohnarbeitern, welche ihre Mitglieder auf dem Wege der Selbstilse gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit versichern.

Un die Berechtigung jum Empfange von Taggelbern und Beiträgen sind die Bedingungen geknüpft, baß erstens die Arbeitslosigkeit unverschuldet fein muß. Mutwillige Ründigung des Arbeitsverhaltniffes, Entlaffung

wegen groben Selbstverschuldens schließen von der Berechtigung jum Empfang von Unterftutung aus, ebenfo Streit, Sperre und Aussperrung mahrend beren Dauer. Krankheit, Unfall und Invalidität nehmen ebenfalls die Berechtigung zur Unterstützung. Darin gleichen sich die Bestimmungen Zurichs und Basels in den Beitrittsbedingungen. Auch in Bürich hat der Kandidat sechs Monate vor Eintritt in die Kasse ununterbrochen am Orte zu wohnen und dret Monate in Arbeit zu stehen. Die Altersgrenzen für den Beitritt sind 17 bis 60 Jahre. Um migbräuchlicher Benützung der Kaffe vorzubeugen, tonnen nur Personen aufgenommen werden, welche sonft nirgends gegen Arbeitslofigkeit versichert find. weiliger ober ganglicher Ausschluß aus ber Berficherung wird bedingt durch Nichterfüllung der Pflichten, falsche Angaben und anderweitige Schädigung der Kasse. Wie in Basel sind auch in Zürich drei Mitgliederkategorten vorgesehen, und zwar ohne Kücksicht auf den Familienstagen. Bei einem Taglohn bis zu Fr. 4.— Fr. —.60, von Fr. 4.— bis 6.— Fr. —.90. und über Fr. 6.— Fr. 1.20. Diese Beiträge find in den höhern Kategorien etwas höher angesetzt als in Basel, dafür sind die Taggelber auch höher als dort angenommen, was fich durch die teurere Lebenshaltung in Zürich von felbft erklärt. In Zürich haben im Falle von Arbeitslofigkeit bie Mitglieder der Kaffe, sofern sie derselben mindestens bret Monate angehören, Anspruch auf folgende Taggelder. Alleinstehende, je nach ihrer Mitgliederkategorie, Fr. 2.—, 2.20 und 2.40; Familienhäupter Fr. 2.60, 2.80 und 3.—. Wie in Basel beginnt die Berechtigung jum Empfang mit dem vierten Tage der Arbeitslofigfeit. Die Ausgahlung der Taggelber findet ftatt, insofern dem Betreffenden nicht anderweitige paffende Beschäftigung zugewiesen werden konnte. Dagegen leiftet Burich auf größere Dauer hinaus das ganze Taggeld, während in Basel nach 35 Tagen nur noch die Hälfte desselben bis auf 70 Tage ausbezahlt wird. In Zürich ist die Aus-richtung desselben nicht an das Kalenderjahr gebunden, sondern kommt für Maximum 60 Tage innerhalb 52 aufeinander folgender Wochen zur Auszahlung. Diefe Vorschrift kommt gerade dem Bauhandwerker zu Gute, deffen Arbeitslosigkeit beinahe ausnahmslos gerade über den Jahreswechsel eintritt. Bon großer Bedeutung dürfte der Punkt sein, daß Bersicherten, welche aus einer Berficherungstaffe einer andern Schweizer Gemeinde in die Burcherkaffe übertreten, die Frift gur Erlangung der Bezugsberechtigung gefürzt werden fann, fofern mit ber betreffenden Gemeinde eine Bereinbarung auf Gegensettigkeit getroffen worden ift, d. h. es kann ein Konkordat geschaffen, welches bei den heutigen wenig stabilen Wohnverhaltniffen der Arbeiterbevölkerung den Beitritt in die Raffen verlockender machen wird, weil eben bei Ortswechel dem Versicherten seine Ginzahlungen in einer Kaffe nicht verloren gehen, sondern in einer noch zu findenden Weise auf den neuen Wohnort übertragen werden können. Hoffentlich marschieren eine große Bahl oder noch besser, alle Ortschaften dem zurcherischen Biel nach, auf daß binnen Kurzem eine Freizügigkeit erreicht werden fann wie wir fie aus dem Krankenkaffenwefen bereits kennen, und welchem es, wie bekannt, zu großem Aufschwung verholfen hat.

Der Zürcher Entwurf fieht ebenfalls Reiseunterflützung zur Annahme auswärtiger Arbeitsgelegenheiten in Zeiten von Arbeitsmangel am eigenen Orte, sowie die Verpflichtung für ledige Versicherte zur Annahme solcher vor.

Die Stadt Zürich bestreitet die Einrichtungs- und Berwaltungstoften ber Raffe und beckt bas aus bem Uberschuß der Ausgaben über die Ginnahmen entstehende

Defizit. Die Berwaltung geschieht durch das städtische Arbeitsamt unter Aufsicht einer Kommiffion von elf Mitgliedern und sechs Ersagmannern. Den Borfit foll von Amtes wegen der Borftand des ftadtischen Gefundheitswesens führen, die übrigen Mitglieder werden je gur Balfte vom Stadtrate und von den Berficherten gewählt. An der Berwaltung der Kaffe find übrigens, wie in Basel, die Versicherten durch eine alljährlich ftattfindende Generalversammlung beteiligt, ferner fleht ihnen das Recht zu, Einsprachen gegen die Entscheibe ber Bermaltungstommiffion beim Stadtrate zu erheben. Durch diese Bestimmungen wird das Interesse des Bersicherten für seine Kasse wachgehalten und dadurch deren Prosperität gemährleiftet. Dies von den direkt verficherten Mitgliedern.

Die Subventionierung der privaten Organisationen beabsichtigt ber Stadtrat wie folgt durchzuführen. Die selbe kommt solchen Organisationen zu, welche ihre Mitglieder oemäß der für die direft Berficherten geltenden oben erwähnten Beftimmungen versichern, und welche Gewähr für eine geordnete Führung der Berficherungskasse bieten. Anders als in Basel, welches durch seine Auszahlungsart der Subventionierung den Kassen eine gewiffe Selbständigkeit und Aeuffnung bes Berficherungs, kapitals zugesteht, beabsichtigt Zürich einsach 80 % bes von der Organisation an die Mitglieder ausbezahlten Taggeldes im Höchftbetrag von Fr. 1.75 pro Mitglied zu vergüten, mit der Einschränkung, daß das Taggeld biefer Organisation inklusive des Staatsbeitrages 2/8 des normalen Tagesverdtenstes des Versicherten nicht überschreiten darf. Feiner ist bestimmt, daß die Organisationen ihre disherigen Taggelder nicht vermindern, damit der Staatsbeitrag nicht über Gebühr beansprucht werden kann. Eine weiter Einschränkung, welche Basel nicht kennt, betrifft unter ben Ledigen die vollständig alleinstehenden Mitglieder, welche nur für sich zu forgen haben; dieselben erhalten von der Stadt nur den halben Beitrag, mas ohne Zweifel in Sinficht der ökonomischen Lebensweise diefer Kategorie gerechtfertigt ift.

Die städtische Subventionierung an Organisationen bedingt für dieselben noch die Verpslichtung, ihre Statuten, Jahresrechnungen, sowie Sonderbestimmungen für die Bersicherung, dem Stadtrate bei Gesuch um die Subventionierung zur Prüfung einzureichen. Ferner haben fich natürlich diese Organisationen der gleichen ftadtischen periodischen Kontrolle, was die Versicherung anbelangt, wie in Basel zu unterziehen und zudem statistisches Material, ihre Versicherungsarbeit betreffend, auszuscheiten. Es liegt ferner den Organisationen die Pflicht ob, in erster Linie für ihre arbeitslos gewordenen Mitzelieder raschmöglichst zu versuchen, Arbeit zu verschaffen, antweder durch eigenen Arbeitsnachmeis aber Benitung entweder durch eigenen Arbeitsnachweis oder Benützung des städtischen Arbeitsamtes.

Im Bürcher Verordnungsentwurf fehlen leider Beftimmungen, welche Bafel aufgenommen hat, und welche jedenfalls wichtig genug find, um auch in Zürich Beachtung zu finden. Es betrifft dies die dort angeführte achtung zu finden. Es betrifft dies die dort angeführte Berpflichtung der Unternehmer öffentlicher Arbeiten, ihren Arbeiterbedarf in Zeiten von Arbeitsmangel in erster Linke aus den zur Berfügung stehenden orts-ansässigen Mitgliedern der Kasse zu decken. Hoffentlich wird diese wichtige Bestimmung bei den Verhandlungen des Großen Stadtrates noch zu Ehren gezogen, und wenn in der Berficherung nicht angängig, fo doch in ben neuen Submiffionsverordnungen, welche bemnachst

in Kraft zu treten haben, zur Gültigkeit kommen. Es erübrigt noch die Summen anzugeben, welche die Stadtverwaltung Zürich jährlich für die geplante Versicherung aufzuwenden hat. Genaues läßt sich darüber zum vornherein nicht fagen, da natürlich die die Sohe ber

selben beftimmenden Angahl der Bersicherten nur schätzt werden kann. Immerhin können die Baster Berhältniffe zum Bergleich gezogen werden. Bafel hat für diesen Zweck eine jährliche Maximalsumme von Fr. 35,000. – angesetzt, von welcher im Jahre 1911 (bem erften der Berficherung) Fr. 9000.— und 1912 Fr. 27,000 bei 1214 Berficherten und 563 Taggeldbezügern in letterm Jahre benötigt wurden. Zurich basiert für den Anfang auf obige Baslerziffern von 1912 und rechnet damit in der erften Zeit mit einem Beitrage von Fr. 27,500 .- auszukommen, der aber binnen Kurzem, bei einem sehr wahrscheinlichen Zuwachs der Versicherten auf 1500 Personen, die Höhe von Fr. 34,500.-Jahr erreichen durfte. Dazu famen noch die ftadtischen Beitrage an die beftehenden funf Gewertschaften, welche die Arbeitslosenversicherung betreiben; dieselben betrugen im Jahre 1911 zirka Fr. 10,000.—, so daß der Ge-samtauswand Zürichs für die Arbeitslosenversicherung auf Fr. 40,000.— bis 45,000 pro Jahr zu bezissern ware. Diese Summen werden nun die städtische Rechnung nicht beeinfluffen, denn dafür kommen die bis= herigen Arbeitslosenunterftützungen durch die Stadt in Wegfall, welche diese Summe jährlich teils erreichten, teils überschritten, je nach den Berhältnissen am hiesigen Arbeitsmarkt, die Ausgaben pro Winter 1913/14 der zürcherischen städtischen Arbeitslosenunterftützung beliefen sich bis Mitte März auf ca. Fr. 63,000.—. Mit der Annahme dieser Verordnung durch den Großen Stadtrat ware nun ein bedeutsames Werk des Burgerfinnes für die Boltswohlfahrt geschaffen, das zu Ansang wohl noch Lücken und kleinere Mängel ausweisen kann, die aber anläßlich der Verhandlungen des Großen Stadtrates korrigiert werden können, aber derenthalben die Ber-sicherungsvorlage unter keinen Umftänden verworfen werden darf, benn sie bringt schon von Ansang an einen eminenten Borteil gegenüber der bisherigen Berhältnisse und bildet eine Stuse zu einer allgemeinen vollkommenen Fürsorge des Schweizervolkes für seine Arbeiter.

### Die Künftler, Unternehmer und Lieferanten, die am Bau des Universitäts= gebändes in Zürich beteiligt find.

Das neue Heim der Universität ist vollendet und hunderte von Gästen waren zu seiner Weihe geladen. All die Künstler, Kunstgewerbetrelbenden, Fabrikanten, Handwerker und Arbeiter, die an dem Bau und seiner Außsstatung mitgewirkt, ebenfalls an der Feier zu vereinen, war unmöglich. In einem Berzeichnis aber werden in der Festschrift wenigstens ihre Namen aufgeführt. Es nennt 14 Künstler und 182 Unternehmer und Lieferanten. Eine trockene Lektüre, mag mancher denken, sieht man aber näher hin, so gibt diese trockene Aufzählung Zeugnis von einer glänzenden Entwicklung des einheimischen Gewerbes, von einem fruchtbaren Wetteiser auf allen Gebieten des gewerblichen und industriellen Lebens. Wir lassen deshalb diese Liste als ein beachtenswertes Dokument hier ebenfalls folgen:

I. Künstler: Altherr H., Professor, Karlsruhe. — Baumberger Otto, Kunstmaler, Zürich — Bodmer Paul, Kunstmaler, Zürich 2. — Giacometti Aug., Prosessor, Kunstmaler, Florenz. — Haller H., Bildhauer, zurzeit in Paris. — Hobler Ferd., Dr., Kunstmaler, Gens. — Huber Hermann, Kunstmaler, Zürich 3. — Hügin Karl, Kunstzeichner, Zürich 8. — Kappeler Otto, Bildhauer,

# Zur Aufklärung!

In verschiedenen Fachschriften behauptet eine Firma, die nur ausländische Maschinen vertreibt, von ihrer runden Sicherheitswelle (Syst. Carstens), diese sei die einzige, welche sich in der Praxis glänzend bewährt habe.

Dem gegenüber darf auf Grund von Zeugnissen und Belegen behauptet werden, dass die schweizerischen Fabriken für Holzbearbeitungsmaschinen

runde Messerwellen





in mindestens gleich guter und zweckmässiger Ausführung liefern. Es ist namentlich die

## A.-G. MASCHINENFABRIK LANDQUART

durch ihre Spezialeinrichtungen zur genauesten Herstellung solcher Wellen in der Lage, die schweiz. Kundschaft mit

nur erstklassigen runden Wellen

zu bedienen, die den ausländischen in keiner Weise nachstehen.

Das Aufdoppeln der Vierkantwellen ist nicht zu empfehlen.

Handwerker der Holzbranche! Berücksichtigt die einheimische Industrie!